

A5 UF WW, DB und Ohm - Instandsetzung Polyflex-Üko - FL Verkehrssicherung

Die Autobahn GmbH des Bundes

Niederlassung

Northwest

Außenstelle Fulda

Flemingstraße 20-22

36041 Fulda

www.autobahn.de

Baubeschreibung

Bezeichnung der Bauleistung

A.12930.00	A5, ÜKO, UF WW, DB und Ohm (5220536)
	Instandsetzung Polyflex-Übergangskonstruktion - Fachlos Verkehrssicherung

Revisionsstand	Datum	Geänderte Seite(n) nach Versand:

A5 UF WW, DB und Ohm - Instandsetzung Polyflex-Üko - FL Verkehrssicherung

1	Allgemeine Beschreibung der Leistung	5
1.1	Auszuführende Leistungen	5
1.1.1	Straßenbau	5
1.1.1.1	Beton	5
1.1.1.2	Asphalt.....	6
1.1.1.3	Ausstattung.....	6
1.1.2	Ingenieurbau	6
1.1.2.1	Instandsetzungs- und Ertüchtigungsmaßnahmen.....	6
1.1.3	Landschaftsbau.....	6
1.1.4	Erdbau	6
1.1.5	Auftraggeberaufgaben nach Baustellenverordnung.....	6
1.2	Ausgeführte Vorarbeiten	6
1.2.1	Beweissicherung.....	6
1.2.2	Vermessung.....	6
1.2.3	Kampfmittel.....	6
1.2.4	Baufeldfreimachung	7
1.2.5	Abbrucharbeiten	7
1.2.6	Baugrunduntersuchungen.....	7
1.2.7	Behelfsbrücke	7
1.3	Ausgeführte Leistungen	7
1.3.1	Verkehrszeichenpläne	7
1.4	Gleichzeitig laufende Arbeiten.....	7
1.5	Mindestanforderungen für Nebenangebote	7
2	Angaben zur Baustelle	7
2.1	Lage der Baustelle	7
2.2	Vorhandene öffentliche Verkehrswege	8
2.3	Zugänge, Zufahrten	8
2.4	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen.....	8
2.5	Lager- und Arbeitsplätze	8
2.6	Gewässer.....	9
2.7	Baugrundverhältnisse	10
2.7.1	Geologische Verhältnisse, Grundwasser.....	10
2.7.2	Straßenbefestigungen (vorhandener Straßenoberbau)	10
2.7.2.1	Bestandsfahrbahn in Asphaltbauweise	10
2.8	Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen.....	10
2.9	Schutz-Bereiche und -Objekte	10
2.9.1	Gewässer, Angaben zu Wasserschutzgebieten.....	10
2.9.2	Schutzgebiete	10
2.9.3	Baugeräte	10

A5 UF WW, DB und Ohm - Instandsetzung Polyflex-Üko - FL Verkehrssicherung

2.10	Anlagen im Baubereich	11
2.11	Öffentlicher Verkehr im Baubereich	11
3	Angaben zur Ausführung.....	11
3.1	Verkehrsführung, Verkehrssicherung	11
3.1.1	Temporäre FRS	14
3.1.1.1	Organisatorische Abläufe	14
3.1.1.2	Absperreinrichtungen.....	14
3.1.1.3	Warnkleidung	14
3.1.1.4	Arbeitsfahrzeuge	14
3.1.1.5	Beschilderung	15
3.2	Bauablauf	15
3.3	Wasserhaltung	16
3.4	Baubehelfe	16
3.5	Stoffe, Bauteile.....	16
3.5.1	Straßenbau	16
3.5.1.1	Erdbau	16
3.5.1.2	Gesteinskörnungen	16
3.5.1.3	Asphalt.....	16
3.5.1.4	Straßenbeton.....	16
3.5.1.5	Fahrzeug-Rückhaltesysteme.....	16
3.5.1.6	Markierung	17
3.5.2	Brückenbau	17
3.5.3	Landschaftsbau.....	17
3.6	Abfälle	17
3.6.1	Allgemeines	17
3.6.1.1	Entsorgung durch den Auftragnehmer.....	17
3.6.2	Nicht gefährliche Abfälle	18
3.6.3	Gefährliche Abfälle	18
3.7	Winterbau	18
3.8	Zustandsfeststellung	19
3.8.1	Zustandsfeststellung	19
3.9	Sicherungsmaßnahmen	19
3.10	Belastungsannahmen (Brückenbau)	19
3.11	Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren	19
3.11.1	Vermessungsleistung	19
3.11.2	Aufmaßverfahren und Abrechnung	19
3.12	Prüfungen und Nachweise	20
3.12.1	Erstprüfungen.....	20
3.12.1.1	Markierung	20
3.12.2	Bautagesberichte	20

A5 UF WW, DB und Ohm - Instandsetzung Polyflex-Üko - FL Verkehrssicherung

4 Ausführungsunterlagen	20
4.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen	20
4.2 Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Unterlagen	20
5 Anzuwendende technische Regelwerke	21
5.1 Zusätzlich anzuwendende technische Vertragsbedingungen	21
5.2 Allgemeine Rundschreiben Straßenbau	21
5.2.1 Technische Lieferbedingungen	21
5.2.2 Technische Prüfvorschriften	22
5.2.3 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen	22
5.2.4 weitere technische Regelwerke	23
5.3 Ergänzungen zu den Technischen Lieferbedingungen	23
5.3.1 Ergänzungen zu den TL Asphalt 26	23
5.4 Ergänzungen zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen	23
5.4.1 Ergänzungen zur ZTV E-StB 17	23
5.4.2 Ergänzungen zu den ZTV Asphalt-StB 26 Teil 1	23
5.5 Anlagen/Formblätter	25
5.5.1 Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle	25
5.5.2 Länderspezifische Regelungen Abfallrecht	27
5.5.3 Präzisierte Regelungen zur TL Transportable Schutzeinrichtungen	27

A5 UF WW, DB und Ohm - Instandsetzung Polyflex-Üko - FL Verkehrssicherung

1 Allgemeine Beschreibung der Leistung

1.1 Auszuführende Leistungen

Im Streckenzug der BAB A5, zwischen dem Ohmtalendreieck und der Anschlussstelle Homberg/Ohm liegt bei Betriebs-km 411,582 das Unterführungsbauwerk Wirtschaftsweg, DB und Ohm (ASB-Nr.:5220536). Die verbauten Polyflex-Übergangskonstruktionen weisen Schäden auf, die Instandsetzungsmaßnahmen erfordern. **Mit dieser Maßnahme sind sämtliche Verkehrssicherungsleistungen einschließlich dem Öffnen und Schließen von zwei Mittelstreifenüberfahrten umzusetzen.**

1.1.1 Straßenbau

Tabelle 1: Verkehrsbeanspruchung und Angaben zum vorgesehenen Verwendungszweck

Letzte Verkehrszählung bzw. Prognose aus dem Jahr 2021	49.970 DTV aller Kfz [Fzg/24h]	
	13.041 DTV (SV) [Fzg/24h]	
Belastungsklasse gemäß RStO 12	BK 100	
Örtliche klimatische und topographische Verhältnisse:		
	vorhanden	nicht vorhanden
Intensive Sonnenbestrahlung (keine Verschattung z.B. durch Lage im Einschnitt)		X
- West-Ost-Ausrichtung (auch teilweise)		X
- Verlauf am Südhang		X
Nebelstrecken (häufige Fahrbahnfeuchtigkeit)		X
Frosteinwirkungszone III		X
Steigungs-/Gefällestrecken von 1 % bis 6 %	X	
Stark spurfahrender Schwerverkehr für > 3 Monate im Sommer (z.B. Verkehrsführung)		X
Besonders staugefährdete Abschnitte		
- Fahrstreifenreduzierung		X
- Anschlussstellen (ASn)		X
- ASn mit besonders hohem SV-Anteil (z.B. Gewerbegebiete oder durch AK)		X
Weitere Besonderheiten:		

1.1.1.1 Beton

Entfällt

A5 UF WW, DB und Ohm - Instandsetzung Polyflex-Üko - FL Verkehrssicherung

1.1.1.2 Asphalt

Entfällt

1.1.1.3 Ausstattung

Für die einzelnen Bauphasen sind das Öffnen und Schließen der unmittelbar an das Baufeld des AN-Bau angrenzenden Mittelstreifenüberfahrten erforderlich.

Nr.	Von Betr.-km	Bis Betr.-km	Schutzsystem MÜF
1	411,419	411,527	Beide Fahrtrichtungen; EDSP 2.0
2	411,637	411,763	Beide Fahrtrichtungen; MaxiWall

MÜF Nr.1:

Wiederverwertbares Material der Mittelstreifenüberfahrt Nr. 1 ist auf Flächen des AG zwischenzulagern und mit Abschluss der Maßnahme wieder einzubauen. Verbindungsmittel und beschädigtes Material ist zu entsorgen und zu ersetzen. Die vorhandenen Doppelbohrungen des geramnten FRS-System sind für die Zeit der Überleitung des Verkehrs zu verschließen und im Nachgang zum Schließen der Mittelstreifenüberfahrten wiederherzustellen.

MÜF Nr. 2:

Das vorhandene Schutzsystem der Mittelstreifenüberfahrt ist in die Verkehrsführung einzubinden und wird nur in Teilbereichen demontiert und auf Flächen des AG zwischengelagert. Die vorhandenen Absenker sind an stumpfe Enden umzubauen. Die verschobenen Teile der Mittelstreifenüberfahrt sind in ausreichendem Abstand hinter die zu stellenden transportablen Schutzeinrichtungen aufzustellen. Diese werden nicht aktiv in die Verkehrssicherung eingebunden.

1.1.2 Ingenieurbau

1.1.2.1 Instandsetzungs- und Ertüchtigungsmaßnahmen

An den bestehenden Fahrbahnübergängen aus Asphalt (Polyflex-Üko) müssen Instandsetzungsarbeiten durch den Üko-Hersteller ausgeführt werden. Diese Leistung ist nicht vertragsbestandteil dieses Fachloses Verkehrssicherung.

1.1.3 Landschaftsbau

Entfällt

1.1.4 Erdbau

Entfällt

1.1.5 Auftraggeberaufgaben nach Baustellenverordnung

Entfällt

1.2 Ausgeführte Vorarbeiten

1.2.1 Beweissicherung

Entfällt

1.2.2 Vermessung

Die Fahrbahnbreiten sowie Breiten des Überbau und vorhandenen Brückenabläufe wurden durch den AG vermessungstechnisch aufgenommen

1.2.3 Kampfmittel

Eine Kampfmitteldetektion ist nicht erforderlich.

A5 UF WW, DB und Ohm - Instandsetzung Polyflex-Üko - FL Verkehrssicherung

1.2.4 Baufeldfreimachung

Die vorhandenen Mittelstreifenüberfahrten sowie die Seitenstreifen sind vor Umlegung des Verkehrs jeweils mit einer selbstaufnehmenden Saugkehrmaschine zu reinigen und das aufgenommene Straßenkehrgut zu entsorgen.

1.2.5 Abbrucharbeiten

Entfällt

1.2.6 Baugrunduntersuchungen

Entfällt

1.2.7 Behelfsbrücke

Entfällt

1.3 Ausgeführte Leistungen

1.3.1 Verkehrszeichenpläne

Die notwendigen Verkehrszeichenpläne wurden bereits erstellt und liegen den Ausschreibungsunterlagen bei.

1.4 Gleichzeitig laufende Arbeiten

Während der eingerichteten Verkehrssicherungen (Bauphasen) ist der Bau-AN tätig. Ein gleichzeitiges Arbeiten des Bau-AN und des AN-Verkehrssicherer erfolgt nur im Zuge der Kontroll- und Wartungsverpflichtungen des AN-Verkehrssicherer.

Der Auftragnehmer hat vor Durchführung der Arbeiten alle Maßnahmen zu treffen, damit ein reibungsloses Zusammenwirken mit anderen Unternehmen erreicht wird und vermeidbare Behinderungen ausgeschlossen werden.

Es wird auf die erforderliche enge Abstimmung mit den an der Baumaßnahme beteiligten hingewiesen. § 4 VOB/B bleibt unberührt. Der Auftraggeber sorgt für die Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung auf der Baustelle und regelt das Zusammenwirken der verschiedenen Unternehmer.

Die durch das Zusammenwirken mit den anderen an der Baumaßnahme Beteiligten entstehenden üblichen Erschwernisse sind vom Bieter einzukalkulieren. Sie werden nicht gesondert vergütet.

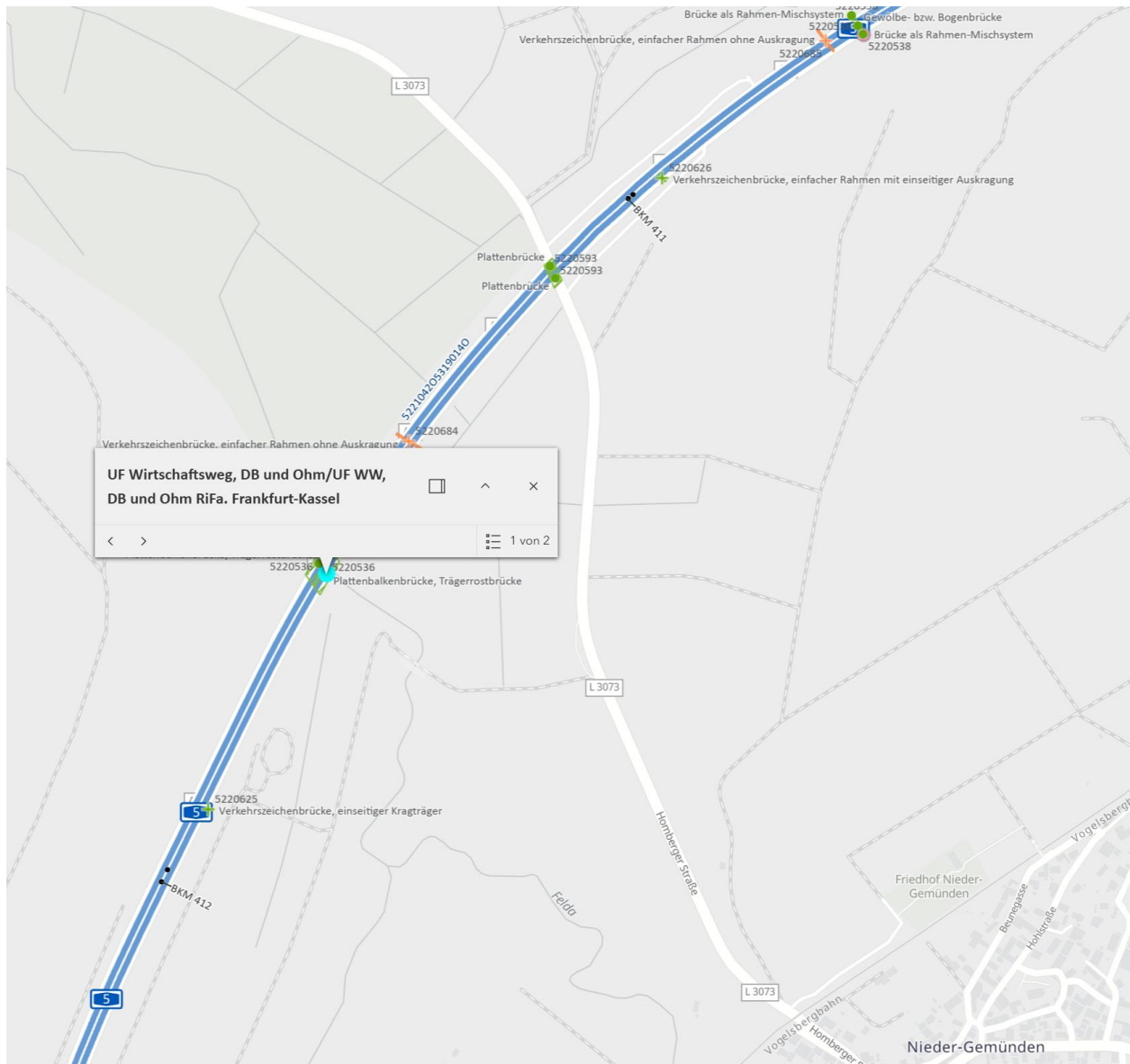
1.5 Mindestanforderungen für Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen. **Angaben zur Baustelle**

2.1 Lage der Baustelle

Der Baustellenbereich befindet sich auf der BAB A5, zwischen dem Ohmtaldreieck und der Anschlussstelle Homburg/Ohm, bei Betriebs-km 411,582, im Bundesland Hessen, in räumlicher Nähe zur Ortschaft Nieder-Gemünden.

A5 UF WW, DB und Ohm - Instandsetzung Polyflex-Üko - FL Verkehrssicherung



2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

BAB A5

2.3 Zugänge, Zufahrten

Die Zufahrt zur Baumaßnahme erfolgt ausschließlich über die BAB A 5.

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Medienanschlüsse jeder Art werden vom Auftraggeber nicht bereitgestellt. Die Aufwendungen für Beschaffung, Vorhaltung, Betrieb und Abbau bzw. Beseitigung hat der Bieter in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

2.5 Lager- und Arbeitsplätze

Die Bezeichnungen „Baustelle“, „Baubereich“ und Bereitstellungsfläche werden in folgendem Sinne verwendet:

A5 UF WW, DB und Ohm - Instandsetzung Polyflex-Üko - FL Verkehrssicherung

- Baustelle: Flächen, die der Auftraggeber zur Ausführung der Leistung, für die Baustelleneinrichtung und zur vorübergehenden Lagerung von Stoffen und Bauteilen zur Verfügung stellt, zuzüglich der Flächen, die der Auftragnehmer darüber hinaus in Anspruch nimmt.
- Baubereich: Baustelle und die Umgebung, die durch die Ausführung der Bauarbeiten beeinträchtigt werden kann.
- Bereitstellungsfläche: Fläche für die vorläufige Lagerung von Ausbaustoffen im Sinne einer Bereitstellung zum Transport bzw. zum Zweck der Beförderung zur Entsorgungsanlage sowie für die Bildung von Haufwerken zur Beprobung und Bestimmung umweltrelevanter Parameter.

Über die ordnungsgemäße Rückgabe aller vom AN während der Bauzeit benutzter Straßen, Wege und sonstiger Flächen, die nicht im Eigentum des AG sind, muss der AN angeforderte Freistellungsbescheinigungen der Eigentümer oder Nutzungsberechtigten über den ordnungsgemäßen Zustand bei Rückgabe der benutzten Anlagen und Flächen spätestens mit der Schlussrechnung dem AG übergeben.

Außer den Arbeitsflächen im Sinne der ArbStättV stellt der Auftraggeber keine weiteren Lager- und Arbeitsplätze bereit. Alle Aufwendungen, die für Beschaffung, Herstellung, Vor- und Unterhaltung, den Betrieb und den Abbau bzw. die Beseitigung entstehen, hat der Bieter in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

Für die Nutzung von Flächen für die zeitweilige Lagerung von Abfällen oder Aufbereitung außerhalb der Baustelle, hat der Auftragnehmer die hierfür notwendigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (4. BlmSchV) einzuholen und diese dem Auftraggeber vor Nutzung nachzuweisen. Ferner hat der Auftragnehmer für die Flächen auf eigene Kosten ein Beweissicherungsverfahren vor und nach Nutzung der Fläche bzw. Flächen durchzuführen.

Diese Leistungen sind in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

Das Einrichten von Baubüros, Werkstätten, Parkflächen und Unterkünften unter vorhandenen Brückenbauwerken, die unter Verkehr stehen, ist nicht zulässig.

Die zeitweilige Lagerung von demontierten Schutzeinrichtungen des AG, stellt der Auftraggeber Flächen an der Salzhalle im Bereich der Anschlussstelle Homberg/ Ohm, Abfahrt der Richtungsfahrbahn Frankfurt, zur Verfügung. Die Lagerung erfolgt nach örtlicher Festlegung durch die Autobahnmeisterei Alsfeld.



2.6 Gewässer

Unter dem Brückenbauwerk verläuft das Gewässer „Ohm“.

A5 UF WW, DB und Ohm - Instandsetzung Polyflex-Üko - FL Verkehrssicherung

2.7 Baugrundverhältnisse

2.7.1 Geologische Verhältnisse, Grundwasser

Für die im Baustellenbereich anstehenden Bodenschichten wird unter Berücksichtigung aller erforderlichen Erdbauprozesse und der Zuordnung der Baumaßnahme in die Geotechnische Kategorie GK 2 folgende Einteilung in Homogenbereiche vorgenommen:

- Homogenbereich O für den Oberboden
- Homogenbereich B respektive HB 1-FRS für den anstehenden Boden

Homogenbereiche Boden mit Baugrundkennwerten

			Homogenbereich O	Homogenbereich B
Ortsübliche Bezeichnung			Oberboden	Auffüllung, Auelehm, zersetzter bis vollständig verwitterter Buntsandstein
Bodengruppe nach DIN 18196			OH / OU	GW / GU / GU* / GT / GT* / SW / SU / SU* / ST / ST* / UL / UM / TL / TM / (X/Y)
Bodengruppe nach DIN 18915			4, 6 - 8	-
Korngrößenverteilung	Tongehalt	[M.-%]	-	0 - 60
	Schluffgehalt	[M.-%]	-	0 - 90
	Sandgehalt	[M.-%]	-	10 - 90
	Kiesgehalt	[M.-%]	-	0 - 90
Massenanteile	Steine	[M.-%]	≤ 10	≤ 50
	Blöcke	[M.-%]	0	≤ 20
	große Blöcke	[M.-%]	0	≤ 10
Dichte (nur für DIN 18300)		[g/cm³]	-	1,6 - 2,3
Undrainede Scherfestigkeit (nur für DIN 18300 und DIN 18301)		[kN/m²]	-	20 - 200
Wassergehalt		[%]	-	3 - 35
Plastizitätszahl		[%]	-	0 - 28
Konsistenzzahl		[-]	-	0,5 - 1,25 (weich bis halb fest)
Kohäsion (nur für DIN 18301)		[kN/m²]	-	0 - 10
Lagerungsdichte		[-]	-	sehr locker – sehr dicht
organischer Anteil (nur für DIN 18300)		[M.-%]	-	≤ 8
Abrasivität (LAK) (nur für DIN 18301)		[g/t]	-	0 - 1250 (abrasiv bis stark abrasiv)

2.7.2 Straßenbefestigungen (vorhandener Straßenoberbau)

2.7.2.1 Bestandsfahrbahn in Asphaltbauweise

Die Bestandsfahrbahn sowie die Mittelstreifenüberfahrten sind in Asphaltbauweise errichtet.

2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

Entfällt

2.9 Schutz-Bereiche und -Objekte

2.9.1 Gewässer, Angaben zu Wasserschutzgebieten

Unter dem Brückenbauwerk verläuft das Gewässer „Ohm“.

Die Baustelle befindet sich im Trinkwasserschutzgebiet.

2.9.2 Schutzgebiete

Im unmittelbaren Umfeld der Baustelle befinden sich Biotope und FFH-Schutzgebiete.

2.9.3 Baugeräte

Alle Maschinen und Geräte müssen insbesondere gemäß § 32.BImSchV mit der entsprechenden CE-Kennzeichnung und der Angabe des garantierten Schallleistungspegels (LWA) versehen sein und zu jedem Gerät und jeder Maschine muss die Kopie der EG- Konformitätserklärung nach Art. 8 Abs. 1 RL 2000/14/EG und nach § 3(1) Satz 5 der BImSchV beigelegt sein. Die LWA - Angabe muss ordnungsgemäß „sichtbar, lesbar und dauerhaft haltbar“ an jedem Gerät und jeder Maschine angebracht sein. Maschinen, Geräte und Fahrzeuge, die nicht dem Anwendungsbereich der 32.BImSchV unterfallen, müssen anderweitig als „lärmarm“ (z.B. „Blauer Engel – weil lärmarm“) zertifiziert sein, damit sie auf der Baustelle verwendet werden dürfen.

A5 UF WW, DB und Ohm - Instandsetzung Polyflex-Üko - FL Verkehrssicherung

Bei der Betankung von Baumaschinen und Geräten ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 25 m zu Schutzgebieten, Gewässern, Brunnen und Kanälen bzw. offengelegtem Grundwasser einzuhalten.

Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge, Maschinen und Geräte dürfen nur auf befestigten Flächen betankt werden. Flüssigkeitsverluste sind mit Bindemittel zu binden, aufzunehmen und zu entsorgen.

Beeinträchtigungen und Verunreinigungen der im Baubereich befindlichen Liegenschaften und sonstigen Besitzständen sind unzulässig. Für alle diesbezüglich entstehenden Kosten und Entschädigungen hat der AN in vollem Umfang aufzukommen.

2.10 Anlagen im Baubereich

Die im Baustellenbereich unterführte DB-Strecke ist außer Betrieb. Im Baubereich befinden sich Schilder, Großbeschilderung, Schutz- und Leiteinrichtungen, Wildschutzzäune, Entwässerungsleitungen sowie Streckenfernmeldekabel. Beschädigungen von Kabeln und Anlagen sind unverzüglich dem AG und der Autobahnmeisterei Alsfeld zu melden.

2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich

Der öffentliche Straßenverkehr ist durch die entsprechenden Verkehrsführungen und Verkehrssicherungen vom Baufeld getrennt. Der Baustellenverkehr hat auf den öffentlichen Verkehr Rücksicht zu nehmen, insbesondere beim Ein- und Ausbiegen auf die bzw. von den öffentlichen Straßen.

3 Angaben zur Ausführung

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Die Baumaßnahme auf der Autobahn wird mit Arbeitsstellen längerer Dauer mit Verkehrsführungen im 3+1 Verkehr durchgeführt. Für die Einrichtung der einzelnen Verkehrsführungen (AID) sind Arbeitsstellen kürzerer Dauer erforderlich und in die Auf-, Um- und Abbauleistungen einzukalkulieren.

Für das Öffnen und Schließen der Mittelstreifenüberfahrten werden Arbeitsstellen kürzerer Dauer gesondert vergütet.

Slotzeiten der Autobahnmeisterei Alsfeld für den Eingriff in den Verkehr (Fahrstreifenreduzierung):

Mo – Mi von 19:00 Uhr bis 06:00 Uhr

Do – So von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr

Die Auf- und Abbauzeiten der Verkehrssicherung sind zu berücksichtigen.

Bei Arbeiten ohne Fahrstreifenreduzierung können Tätigkeiten in Tagschichten ausgeführt werden.

Die Seitenstreifen besitzen eine Breite von $\geq 3,00$ m bis 3,50 m.

Die RSA (Richtlinie für die Sicherung von Arbeitsstellen) sowie die ASR A5.2 insbesondere hinsichtlich ihrer Abstände ist zu beachten.

Die Kosten der Verkehrssicherung, die nach Fertigstellungstermin zur Durchführung von restlichen Vertragsleistungen (die aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, nicht in der vertraglich vereinbarten Zeit erbracht worden sind), zur Beseitigung von Baumängeln und zur Durchführung von Arbeiten zur Beseitigung von Mängelansprüchen des Auftraggebers, trägt der Auftragnehmer. Die für den Verkehr zuständige anordnende Stelle entscheidet, ob die Verkehrssicherung von der zuständigen Autobahnmeisterei durchgeführt wird, oder ob der Auftragnehmer diese selbst durchzuführen hat.

Für die Instandsetzungsmaßnahme ist die Einrichtung, Vor- und Unterhaltung, Umbau und Abbau der Verkehrssicherung / Verkehrsführung (provisorische Markierung, transportable Schutzeinrichtungen, Baken über die gesamte Baustrecke, etc.) erforderlich.

A5 UF WW, DB und Ohm - Instandsetzung Polyflex-Üko - FL Verkehrssicherung

Die Maßnahmen der Verkehrsführung und Verkehrssicherung sind durch den AN Verkehrssicherung auszuführen. Der AG gibt mit den Plänen der bauzeitlichen Verkehrsführung die wesentlichen Rahmenbedingungen und Abläufe der bauzeitlichen Verkehrsführung vor.

Auf der Grundlage der Verkehrsführungspläne sind durch den AN detaillierte Planungen und Unterlagen zu allen erforderlichen bauzeitlichen Verkehrsführungen einschließlich erforderlicher Zwischenzustände zu entwickeln. Die Details der Verkehrsregelung sind vom AN über die BOL/BÜ des AG der Straßenbaubehörde/Verkehrsbehörde zur Einholung der verkehrsbehördlichen Anordnung vorzulegen. Durch den AN sind die dafür erforderlichen Unterlagen zu erstellen und die entsprechenden Koordinierungsleistungen auszuführen. Der AN hat die Unterlagen 7 KT vor Beginn der Einrichtung der Baumaßnahme (inkl. aller Prüfzeugnisse/BAST Zulassungen, wie Markierung und Schutzeinrichtungen) einzureichen. Der Aufbau der Verkehrssicherung muss beim Startgespräch zwischen AN und AG besprochen werden.

Vor Beginn der Arbeiten ist mindestens eine Woche vorab, mit Angabe eines Verkehrszeichenplans gemäß RSA, ein Antrag auf Erteilung einer verkehrsrechtlichen Anordnung nach § 45 Abs. 2 StVO bei der zuständigen Stelle einzureichen. Die VZP sind nach Vorgaben des AG vor der Antragstellung VAO anzupassen. Die dazugehörigen Leistungspositionen sind im Bauvertrag enthalten.

Hinweise zur Abnahme der Verkehrsführungen

Nach Fertigstellung der einzelnen Verkehrsführungen findet jeweils eine verkehrsbehördliche Abnahme der Verkehrssicherung statt. Die Abnahme ist rechtzeitig (mind. 3 Tage vor Inbetriebnahme) bei der Verkehrsbehörde/ Autobahnmeisterei Alsfeld zu beantragen. Die Freigabe der Verkehrsführung und der damit verbundene Baubeginn der Instandsetzungsarbeiten erfolgt erst nach vorgenannter Abnahme. Folgekosten für verweigerte Abnahmen, bedingt durch nicht vertragsgemäßes bzw. richtlinienkonformes Material oder Abweichungen von der verkehrsbehördlichen Anordnung trägt der AN-Verkehrssicherung. Eine Abnahme der verkehrsbehördlichen Anordnung ersetzt nicht die Abnahme des vertraglich vereinbarten, einzusetzenden Materials für die Sicherung der Arbeitsstellen, einschl. der Materialien für die Verkehrslenkung. Der AN ist zur Teilnahme an den verkehrsbehördlichen Abnahmen verpflichtet. Je Aufbau bzw. Umbau einer Verkehrsführung ist von einem Ortstermin für die verkehrsbehördliche Abnahme auszugehen. Diesbezügliche Aufwendungen sind in die jeweilige Leistungsposition für den Auf- bzw. Umbau der Verkehrsführung einzurechnen.

Hinweise zur Endabnahme nach Rückbau der Verkehrsführung

Nach dem Rückbau der Verkehrsführung erfolgt eine Abnahme gemäß VOB/B. Im Zuge der Abnahme werden die vertraglich geforderte ordnungsgemäße Wiederherstellung des Ursprungszustands der Fahrbahn und Seitenräume sowie das Vorhandensein eventueller Schäden an der Fahrbahn geprüft. Insbesondere erfolgt die Überprüfung hinsichtlich der Demarkierungsarbeiten sowie an den Standorten von transportablen Schutzeinrichtungen und Beschilderungen. Sollten durch den Auftragnehmer dieses Auftrags verursachte Beschädigungen oder Mängel festgestellt werden, behält sich der AG deren Beseitigung zu Lasten des AN und die Vereinbarung von Gewährleistungsansprüchen vor.

Grundlagen zur Verkehrssicherung

Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, die Verkehrssicherung an Straßenbaustellen gewissenhaft zu planen und umzusetzen. Dies beinhaltet eine Vielzahl von Regelungen und Maßnahmen, um die Sicherheit von Verkehrsteilnehmern und Arbeitenden zu gewährleisten. Neben der Einhaltung der Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) muss der Auftragnehmer auch Verkehrsumleitungen, -beschränkungen und -sperrungen entsprechend den behördlichen Vorgaben durchführen und koordinieren.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist das Freihalten von Lichtraumprofilen. Dies bedeutet, dass während der Baumaßnahmen dafür gesorgt werden muss, dass die Durchfahrtshöhen und -breiten für Fahrzeuge je-

A5 UF WW, DB und Ohm - Instandsetzung Polyflex-Üko - FL Verkehrssicherung

derzeit gewährleistet ist, um Kollisionen und Unfälle zu vermeiden. Dazu gehören beispielsweise die regelmäßige Überprüfung und Anpassung von Baustellenabsperrrungen sowie die rechtzeitige Beseitigung von Hindernissen oder Materialien, die in den Lichtraum ragen könnten.

Die detaillierte Planung und Umsetzung dieser Maßnahmen sind unerlässlich, um die Aufrechterhaltung des Verkehrs während der Baumaßnahmen sicherzustellen und gleichzeitig die Sicherheit aller Beteiligten zu gewährleisten. Dies erfordert eine enge Zusammenarbeit mit den Behörden, Verkehrsplanern und anderen beteiligten Parteien, um potenzielle Risiken zu identifizieren und geeignete Lösungen zu entwickeln.

Maßgebende Grundlagen in den jeweils am Tag der Veröffentlichung der Ausschreibung gültigen Fassungen und mit den Ergänzungen des BMVBI für die Verkehrsführung und Sicherung der Baustelle sind:

- Straßenverkehrsordnung (StVO) mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (VwV-StVO)
- Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)
- Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A5.2 - Anforderungen an Straßenbaustellen
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Straßen (ZTV-SA)
- Technische Lieferbedingungen für Leitbaken (TL Leitbaken).
- Technische Liefer- und Prüfbedingungen für vertikale Verkehrszeichen (TLP VZ)
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für vertikale Verkehrszeichen (ZTV VZ)
- Merkblatt für die Wahl der lichttechnischen Leistungsklasse von vertikalen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (M LV)
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen für Markierungsarbeiten (ZTV M)
- Technische Lieferbedingungen für Markierungsstoffe (TL M)
- Arbeitsstellenmanagement auf Autobahnen (RL 00190)
- Leitfaden zur wegweisenden Beschilderung an Autobahnen in Hessen

Weitere Besonderheiten die bei der Kalkulation und Ausführung zu berücksichtigen sind:

Die Einrichtung der Verkehrsführungen erfolgt in Abstimmung mit den jeweiligen Autobahnmeistereien und nach Vorgabe der Verkehrsbehörde durch den AN. Durch die Lage der Mittelstreifenüberfahrten zu den Baubereichen, sind die Verschwenkungsbereiche so **kurz** wie möglich herzustellen.

Die Mittelstreifenüberfahrten dürfen nicht dauerhaft mit Schwerverkehr befahren werden. Bei der Einrichtung und Rückbau der Verkehrsphasen ist dieser Umstand zu berücksichtigen. Erschwernisse durch die beengten Platzverhältnisse und der verminderte Leistungsansatz beim Stellen/ Abbauen der TSE in beiden Fahrtrichtungen sind in die jeweiligen Leistungspositionen einzurechnen.

Arbeiten im Bereich des Mittelstreifens erfordern eine parallele Einrichtung von Verkehrssicherungen auf beiden linken Fahrstreifen, wenn im Wirkungsbereich des gegenüberliegenden FRS gearbeitet wird.

Das Einrichten, Umbauen und Abbauen der VF für die Bauphasen erfolgt mit Nacht- und Wochenendarbeit. Die An- und Abfahrten, gegebenenfalls erforderliches Umsetzen der Sperren, alle Vorarbeiten zum Einrichten der Verkehrsführungen einschl. der dafür notwendigen AkD's sind in die Einheitspreise der AID einzurechnen. Die FRS in den MÜF-Bereichen sind zurückzubauen, teilweise im Baufeld zu verschieben (MÜF 2), und nach Fertigstellung der Maßnahme mit neuen Verschraubungs- und Kleinteilen (in die jeweilige OZ einzurechnen) wieder herzustellen.

Für alle Verkehrsphasen gilt:

Die Markierung ist als Typ II Markierung mit erhöhter Nachtsichtbarkeit bei Nässe herzustellen. Die Trock-

A5 UF WW, DB und Ohm - Instandsetzung Polyflex-Üko - FL Verkehrssicherung

nungs- und Reinigungsgeräte kommen zur Anwendung. Das Instandhalten bzw. Nachmarkieren ist ausschließlich Sache des AN. Dies gilt insbesondere auch für die notwendige Verkehrssicherung zur Durchführung von Nachmarkierungsarbeiten. Die Slotzeiten der AM'en sind zu beachten. Jegliche Markierung hat den Anforderungen der Verkehrsklasse P7 zu genügen. Folienmarkierung muss rückstandsfrei entfernt werden können. Die Verwendung von Folie aus Recyclingmaterial ist ausdrücklich untersagt.

3.1.1 Temporäre FRS

Im Abschnitt 5.5, Anlagen/Formblätter werden unter Unterabschnitt 5.5.3 die Regelungen der TL Transportable Schutzeinrichtungen 97 für den Einsatz auf Autobahnen präzisiert. Es sind die aufgelisteten Anforderungen ergänzend zu erfüllen (nur für die Systeme, die nicht in der BASt-Liste der transportablen Schutzeinrichtungen enthalten sind).

Die transportablen Schutzeinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Beschädigungen wie Verdrückungen, Kornausbrüche und dergleichen an den Deckschichten aus Asphalt auszuschließen sind. Dies gilt für das Aufbauen, das Betreiben und den Rückbau.

3.1.1.1 Organisatorische Abläufe

Die Umsetzung der Verkehrssicherung liegt alleinig beim AN. Eine Ausfertigung des Plans und der verkehrsrechtlichen Anordnung ist an der Baustelle bereitzuhalten.

Die fahrbare Absperrrtafel muss stets am Zugfahrzeug angekoppelt bleiben und darf während der gesamten Arbeitsstellendauer nicht abgehängt werden. Zudem darf das Zugfahrzeug der fahrbaren Absperrrtafel nicht als Arbeitsfahrzeug eingesetzt werden. Nur bei der Durchführung von Sofort-/Notmaßnahmen (Gefahr im Verzug) kann auf ein separates Arbeitsfahrzeug verzichtet werden. Der Aufenthalt von Personen im Zugfahrzeug bzw. in dessen Umfeld ist in stationären Arbeitsstellen nur in den Auf- und Abbauphasen erlaubt. Der Aufenthalt hinter dem Zugfahrzeug ist generell nicht gestattet. Die Fahrbahn darf im Zusammenhang mit dem Auf- und Abbau von Arbeitsstellen nicht überquert werden.

Der AN hat für die Sicherungsmaßnahmen einen Verantwortlichen nach RSA zu benennen. Dieser Verantwortliche hat die Qualifikation des Merkblattes über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen MVA 99 der zuständigen Stelle vorzulegen. Der AN stellt sicher, dass der Verantwortliche während der Ausführung der Bauleistungen auf der Baustelle anwesend ist.

Vor Umbau bzw. Abbau der Verkehrssicherungen muss der Auftragnehmer seine Baustelleneinrichtung und alle gelagerten Materialien, sofern im Baufeld, von den Baustellen geräumt haben.

3.1.1.2 Absperreinrichtungen

Das Lagern von Geräten, Material und dergl. in den Sicherheitsbereichen gemäß ASR 5.1 neben den unter Verkehr liegenden Strecken ist nicht gestattet. Schutzeinrichtungen dürfen nicht beeinträchtigt werden. Am arbeitstäglichen Ende sind die Absperreinrichtungen zu entfernen, sowie Mittel-, Seitenstreifen und Bankett zu räumen.

3.1.1.3 Warnkleidung

Das Tragen von Warnkleidung gem. DIN EN ISO 20 471 wird zwingend vorgeschrieben.

(§ 35, Abs. 6 StVO) und die Anforderungsmerkmale der DIN EN ISO 471 müssen eingehalten werden:

- Warnkleidungsausführung mindestens Klasse 3 gemäß Tabelle 1
- Farbe ausschließlich fluoreszierend Orange-Rot gemäß Tabelle 2

3.1.1.4 Arbeitsfahrzeuge

Sämtliche zum Einsatz kommende Fahrzeuge und Geräte sind entsprechend der RSA, Abschnitt 7.1 – 7.3 mit einer rot-weiß-roten Sicherheitskennzeichnung nach DIN 30710 "Sicherheitskennzeichnung von Fahrzeugen und Geräten" auszustatten. Arbeitsfahrzeuge und Geräte müssen eine Sicherheitskennung nach DIN 30710 und mindestens eine Kennleuchte für gelbes Blinklicht besitzen. Des Weiteren gilt §52

A5 UF WW, DB und Ohm - Instandsetzung Polyflex-Üko - FL Verkehrssicherung

(4) und §53 (6) der StVZO. **Fahrzeuge ohne diese Sicherheitskennzeichnung werden von der Baustelle verwiesen.**

Die Sicherheitskennzeichnung muss aus den retroreflektierenden Aufsichtsfarben für Verkehrszeichen:

- Weiß in Farbe DIN 6171 – WS – RS
- Rot in Farbe DIN 6171 – RT – R2 bestehen.

Für die Sicherheitskennzeichnung ist voll retroreflektierende Folie nach DIN 67520, Teil 2, Reflexionsklasse RA2 zu verwenden.

Zur Sicherung von Arbeitsstellen kürzerer Dauer sind bei Arbeiten auf der Fahrbahn grundsätzlich fahrbare Absperrtafeln (FAT) mit Blinkpfeil (Zeichen 616) einzusetzen. Bei fahrbaren Absperrtafeln muss die Steuerung des Blinkpfeils über eine Fernbedienung vom Fahrerhaus erfolgen. Manuell einzurichtende Blinkpfeile sind nicht zugelassen.

Der AN haftet für alle evtl. Schäden, die durch Dritte verursacht werden, wenn diese durch unsachgemäße Verkehrssicherungseinrichtungen entstanden oder auf mangelhafte Wartung zurückzuführen sind.

3.1.1.5 Beschilderung

Sämtlich zum Einsatz kommende Beschilderungen und sonstige Sicherungsmaterialien müssen mit reflektierender Folie, Reflexions-Klasse RA2, Reflexfolien-Aufbau B oder C nach DIN 67520 ausgestattet sein! Beim Aufstellen der Verkehrszeichen und Hinweistafeln sind sowohl die TL- Aufstellvorrichtung 97 als auch die in der ZTV-SA Pkt 6.2.2 genannten Aufstellhöhen zu beachten.

Ständer und Pfosten dürfen am Schutzplankenpfosten, nicht am Schutzplankenholm befestigt werden, da sonst die Wirkungsweise der Schutzeinrichtung beeinträchtigt wird. Sollte der Bewuchs im Mittelstreifen die Sicht auf die Schilder verdecken, so sind die Schilder höher zu montieren oder der dann noch sichtbehindernde Bewuchs ist in Absprache mit der Meisterei zu kürzen.

Vorhandene Verkehrszeichen, die während der Baumaßnahme außer Kraft gesetzt werden müssen, sind mit mobilen Auskreuzvorrichtungen zu versehen. Das Wegdrehen der Schilder ist nicht zulässig. Warn- bzw. Klebebänder dürfen nicht verwendet werden.

3.2 Bauablauf

Die Einrichtung, der Umbau und Rückbau der Verkehrsführung für die Vor- und Hauptphase ist zwingend in der Betriebsform 4 (Bauen rund um die Uhr von Montag bis Sonntag) auszuführen. Das Aufstellen der temporären Schutzeinrichtungen sowie die Verkehrsumlegung sind auf die verkehrsarmen Zeiten von 20.00-6:00 Uhr zu disponieren. Die Kosten für Sonn- und Feiertagsarbeit sind in die dafür vorgesehene Leistungsposition einzurechnen.

(Bau)Phase 1:

Die Verkehrsführung in Fahrtrichtung Kassel dient der Entlastung der bereits entstandenen Schäden am Fahrbahnübergang im ersten Fahrstreifen und ist umgehend nach Zuschlagserteilung zu beantragen und einzurichten. Die Baustelleninformationsschilder sind über die gesamte Bauzeit aufgestellt vorzuhalten. Ein nachträgliches Aufstellen nach der Phase 1 ist möglich, hat aber spätestens zwei Wochen nach Einrichtung der Phase 1 zu erfolgen.

Phase 1.1/ Zwischenphase:

Diese dient zur Absicherung der zu öffnenden Mittelstreifenüberfahrten zwischen Bauphase 1 und 2.

Bauphase 2:

In Fahrtrichtung Kassel dient die Verkehrsführung aus der (Bau)Phase 1 als Grundlage und ist um die Leistungen des Verkehrszeichenplans, einschließlich der Fahrtrichtung Frankfurt, zu ergänzen.

A5 UF WW, DB und Ohm - Instandsetzung Polyflex-Üko - FL Verkehrssicherung

Bauphase 3:

In der Bauphase 3 erfolgt in Fahrtrichtung Kassel die Verlegung des Schwerverkehrs vom 1. auf den 2. Fahrstreifen.

Bauphase 4:

In der Bauphase 4 wird die 3+1 Verkehrsführung umgebaut, sodass auf dem Bauwerk für den Bau-AN Baufelder in Fahrtrichtung Frankfurt geschaffen werden.

Bauphase 5:

In der Bauphase 5 erfolgt in Fahrtrichtung Frankfurt die Verlegung des Schwerverkehrs vom 1. Fahrstreifen und Seitenstreifen auf den 2. Fahrstreifen.

(Bau)Phase 5.1:

Diese dient zur Absicherung der geöffneten Mittelstreifenüberfahrten zwischen Bauphase 5 bis zum Zeitpunkt der wieder verschlossenen Mittelstreifenüberfahrten.

3.3 Wasserhaltung

Die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers die während der Leistungserbringung erforderlich werden, ist Sache des Auftragnehmers und wird nicht gesondert vergütet.

3.4 Baubehelfe

Entfällt

3.5 Stoffe, Bauteile

3.5.1 Straßenbau

Alle zu erbringenden Leistungen umfassen auch die notwendige Lieferung der dazugehörigen Stoffe, Bauteile und Böden einschließlich Abladen und Lagern auf der Baustelle, soweit nicht in der Position ausdrücklich davon abweichende Angaben gemacht werden.

Sämtliche zur Anwendung kommenden Stoffe und Bauteile haben den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. Die Anforderungen der unter Punkt 5 dieser Baubeschreibung aufgeführten zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen sowie der sonstigen Bestimmungen, Vorschriften und der Änderungen und Ergänzungen der ZTV sind zu erfüllen. Der AN übergibt dem AG vor Einbau die Eignungsprüfungen / Erstprüfungen / Zertifikate der einzubauenden Stoffe.

Allgemein gilt, es sind alle Stoffe und Bauteile entsprechend der vorliegenden Leistungsbeschreibung einzusetzen bzw. herzustellen.

3.5.1.1 Erdbau

Entfällt

3.5.1.2 Gesteinskörnungen

Entfällt

3.5.1.3 Asphalt

Zum Verschließen der Doppelbohrungen der nördlichen Mittelstreifenüberfahrt ist im oberen Verfüllbereich Kaltasphaltemischgut zu verwenden.

3.5.1.4 Straßenbeton

Entfällt

3.5.1.5 Fahrzeug-Rückhaltesysteme

Fahrzeug-Rückhaltesysteme sind vom Auftragnehmer gemäß den ZTV FRS 13/17, Abschnitt 5.2.6 zu kennzeichnen. Fahrzeug-Rückhaltesysteme aus Stahl sind mit Kunststoff- oder Metallschildern zu kennzeichnen. Diese Schilder müssen alle nach den ZTV FRS erforderlichen Informationen zu Identifizierung enthalten. Die Befestigung muss mit einer Schraubverbindung erfolgen. Dabei ist sicher zu stellen, dass sich die

A5 UF WW, DB und Ohm - Instandsetzung Polyflex-Üko - FL Verkehrssicherung

überstehende Schraubenenden ausschließlich auf der verkehrsabgewandten Seite der Konstruktion befinden. Fahrbahnseitig dürfen durch die angebrachte Kennzeichnung keine Gefährdungspotentiale für Verkehrsteilnehmer entstehen.

Vorgaben für den Bau von Fahrzeugrückhaltesystemen im Mittel- und Seitenstreifen:

Die Lage der Fahrzeugrückhaltesysteme Bestand ist vor dem Rückbau bezogen auf die Betriebskilometrierung aufzunehmen und tabellarisch zu dokumentieren. Die Unterlagen sind dem AG mit den Abrechnungsunterlagen zur Rechnungsstellung zu übergeben.

Die Lage der vorhandenen Entwässerungseinrichtungen und Bauwerke sind bei der Herstellung von FRS zu beachten.

Das Schließen der MÜF 1 beginnt am Altbestand EDSP. Das Passstück wird im unbefestigten Mittelstreifen im Bereich der SR Eco hergestellt.

Doppelbohrungen im befestigten Mittelstreifen:

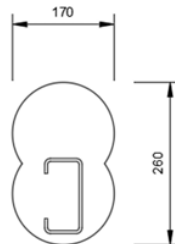
2.7.3. Einbau in befestigter Fläche (gebundene Oberfläche)

Erfolgt der Einbau in befestigten Oberflächen (z.B. Asphalt oder Pflasterfläche), muss gewährleistet sein, dass sich die Pfosten wie in unbefestigter Fläche bei einem Anprall bewegen können. Deshalb muss eine ausreichend große Aussparung in der befestigten Fläche hergestellt werden. Die Aussparung kann wahlweise rund oder rechteckig ausgeführt werden. Der Pfosten muss außermittig auf der Fahrbahn zugewandten Seite eingerammt werden.

Das Bohrloch muss mit Sand, Kies, unbelastetem Bohrgut oder ähnlichem Material verfüllt werden. Optional kann die Öffnung mit einem Dichtungskragen (Teile-Nr. 041.53) abgedeckt oder mit einer dünnen, nicht verdichteten Kaltasphaltschicht von max. 3 cm Dicke, alternativ auch mit bituminösem Heißverguss abgedichtet werden.

Bei sehr dicken Asphaltaufbauten (> 25 cm) muss nur das vordere Loch der Doppelbohrung durch den gesamten Aufbau gebohrt werden, für das hintere Loch ist eine Tiefe von 20 cm ausreichend.

Sehr kurze Längen in befestigter Fläche von maximal 3 Pfosten können unberücksichtigt bleiben.



3.5.1.6 Markierung

Die im Leistungsverzeichnis angegebenen Anforderungen für Gelbmarkierung Typ II gelten für den gesamten Zeitraum von der Abnahme bis zum Ende der Liegezeit der Markierung.

Gelbe Markierungssysteme in Form von Folie sind ausschließlich als Typ II anzuwenden.

Für die Herstellung von Markierungen sind ungebrauchte Markierungssysteme zu verwenden; Sichtzeichen können hingegen mehrfach eingesetzt werden.

3.5.2 Brückenbau

Entfällt

3.5.3 Landschaftsbau

Entfällt

3.6 Abfälle

3.6.1 Allgemeines

Der Auftraggeber ist als Veranlasser von Arbeiten, bei denen Abfälle anfallen, Abfallerzeuger und somit für eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung bzw. für eine Beseitigung ohne eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit verantwortlich.

3.6.1.1 Entsorgung durch den Auftragnehmer

Dem Auftragnehmer wird gemäß § 22 KrWG die Erfüllung der Entsorgungspflicht übertragen.

Bei der Entsorgung des Abfalls endet die vertragliche Verpflichtung des Auftragnehmers erst mit der vollständigen ordnungsgemäßen Entsorgung des Abfalls. Die Übernahme sowie die vollständige, ordnungs-

A5 UF WW, DB und Ohm - Instandsetzung Polyflex-Üko - FL Verkehrssicherung

gemäße und schadlose Entsorgung der Abfälle und Ausbaustoffe hat unter Beachtung der geltenden Gesetze, zugehörigen Verordnungen sowie der einschlägigen umwelt- und abfallrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen.

Vor Baubeginn benennt der Auftragnehmer dem Auftraggeber in Textform den Vor- und Zunamen der für den rechtmäßigen Umgang mit den anfallenden Ausbaustoffen bzw. Abfällen verantwortlichen Person/ Abfallbeauftragter und dessen Vertreter.

Vom Auftragnehmer ist sicherzustellen, dass seine mit der Entsorgung beauftragten Nachauftragnehmer zuverlässig und für die Entsorgung der anfallenden Abfälle fachlich geeignet sind. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich über geänderte Annahmekriterien von Entsorgungsanlagen, den Wechsel des Entsorgers oder über Abstimmungs-/ Genehmigungserfordernisse mit den zuständigen Behörden zu informieren.

Abfälle und sonstige Ausbaustoffe sind, sofern in den Leistungspositionen nichts anderes vereinbart ist, nach Wahl des Auftragnehmers zu entsorgen. Die Entsorgungskosten sind in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen. Vom Auftragnehmer ist vorab zu prüfen, ob ein Anschluss- und Benutzungszwang an den öffentlich rechtlichen Entsorgungsträger regional bezogen auf die Anfallstelle des Abfalls besteht.

3.6.2 Nicht gefährliche Abfälle

Der anfallende Ausbaustoff geht in das Eigentum des Auftragnehmers über, ist vom Auftragnehmer von der Anfallstelle zu entfernen und nach Wahl des Auftragnehmers zu verwerten. Die abfallrechtlichen Pflichten bleiben davon unberührt.

Die Aufwendungen für die Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet, es sei denn, die entsprechenden Leistungspositionen enthalten abweichende Regelungen.

Vor Beginn der Entsorgungsleistung ist vom Auftragnehmer für jeden mineralischen Ersatzbaustoff als Nachweis für den beabsichtigten Verbleib eine unterschriebene Erklärung gemäß § 24 ErsatzbaustoffV zu übergeben. Diese ist 18 Werktage vor Beginn der Leistungen gemäß Unterlage des Auftraggebers vorzulegen. Die Entsorgung darf erst nach Prüfung und Freigabe des Entsorgungsweges durch den Auftraggeber erfolgen. Diese Erklärung ist auch zu übergeben, wenn für Abfälle zur Beseitigung ein Anschluss- und Benutzungszwang an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger besteht.

Der Auftragnehmer hat darüber hinaus gegenüber dem Auftraggeber den Nachweis über den Verbleib aller Ausbaustoffe zu führen und diese Nachweise unverzüglich nach Abschluss der Entsorgung dem Auftraggeber zu übergeben.

Die o.g. Erklärung gemäß § 24 ErsatzbaustoffV sowie der Nachweis über den Verbleib der Ausbaustoffe erfolgt über das in Abschnitt 5.5.1 enthaltene Formblatt.

Dieses Formblatt ist für jede Abfallfraktion bzw. Entsorgungsposition dem Auftraggeber vor Abfuhr von der Baustelle zu übergeben. Im Bedarfsfall ist es fortzuschreiben.

Liegen die Nachweise (Wiegenachweise/Wiegescheine) nicht vor, erfolgt keine Vergütung der Leistung. Auf § 69 Absatz (3) KrWG wird verwiesen.

Der Mengennachweis für Asphaltfräsgut erfolgt grundsätzlich über Wiegenachweise güteüberwachter Asphaltmischanlagen oder zugelassener Entsorgungsanlagen.

3.6.3 Gefährliche Abfälle

Entfällt

3.7 Winterbau

Entfällt

A5 UF WW, DB und Ohm - Instandsetzung Polyflex-Üko - FL Verkehrssicherung

3.8 Zustandsfeststellung

3.8.1 Zustandsfeststellung

Vor Beginn der Bauarbeiten sind alle baulichen Anlagen, die sich im und am Baufeld und an den Baufeldgrenzen befinden, bzw. die vom Auftragnehmer als Baustellentransportwege, Zu- und Abfahrten genutzt werden sollen, durch eine Zustandsfeststellung mit ausführlicher Fotodokumentation aufzunehmen (VOB, Teil B § 3 Abs. 4).

Die Zustandsfeststellung soll gemeinsam vom Auftragnehmer, der BOL/BÜ und dem Baulastträger bzw. dem Eigentümer erfolgen. Die Zustandsfeststellung ist zu dokumentieren und zu protokollieren und von den Beteiligten zu unterschreiben. Die Unterlagen der Zustandsfeststellung sind den Beteiligten in Kopie zu übergeben.

Werden Verkehrswege von mehreren Auftragnehmern gemeinsam zur Abwicklung von Baustellenverkehr genutzt, ist unter den Beteiligten eine Vereinbarung über Nutzung und Haftung für evtl. verursachte Schäden abzuschließen. Diese Vereinbarung ist vor der gemeinsamen Nutzung dem Auftraggeber zu übergeben.

Nach Abschluss der Arbeiten ist die Zustandsfeststellung mit den Beteiligten wie vor zu wiederholen. Die Zustandsfeststellung ist zu dokumentieren und zu protokollieren und von den Beteiligten zu unterschreiben. Die Unterlagen der Zustandsfeststellung sind den Beteiligten in Kopie zu übergeben.

Der Auftragnehmer hat nachzuweisen, dass er allen Ansprüchen Dritter nachgekommen ist. Durch eine Freistellungserklärung wird zur Abnahme dokumentiert, dass der Auftragnehmer den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter freistellt.

Alle Aufwendungen für die Zustandsfeststellung sind vom Bieter in den Angebotspreis einzurechnen.

3.9 Sicherungsmaßnahmen

Entfällt

3.10 Belastungsannahmen (Brückenbau)

Entfällt

3.11 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

3.11.1 Vermessungsleistung

Entfällt

3.11.2 Aufmaßverfahren und Abrechnung

Allgemein

Alle Aufwendungen für die Erfassung und Abrechnung der Leistungen sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Sind Aufmaße erforderlich, so sind diese gemeinsam von Auftragnehmer und Auftraggeber aufzustellen. Vom Auftragnehmer ohne Beteiligung des Auftraggebers erstellte Aufmaße werden nicht anerkannt und sind unter Beteiligung des Auftraggebers zu wiederholen.

Die Bauabrechnung hat im elektronischen Abrechnungsverfahren zu erfolgen.

Der Auftragnehmer hat zur Anlaufbesprechung für die Bauabrechnung auf Grundlage der Regelquerschnitte Übersichtspläne zur Abrechnung des Oberbaus zu erstellen. In diesen sind alle maßgeblichen Positionen des Oberbaues darzustellen. Diese Pläne sind vom Auftragnehmer fortzuschreiben und durch die Angabe der Eignungsnachweise/Prüfzeugnisse zu ergänzen. Alle Aufwendungen hierfür sind vom Bieter in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

A5 UF WW, DB und Ohm - Instandsetzung Polyflex-Üko - FL Verkehrssicherung

3.12 Prüfungen und Nachweise

3.12.1 Erstprüfungen

3.12.1.1 Markierung

Die Eignung der gelben Markierungssysteme ist vom Auftragnehmer durch einen Prüfbericht der Bundesanstalt für Straßenwesen mit dem Verlauf der Rundlaufprüfanlage (RPA) nachzuweisen.

Dieser Prüfbericht mit dem Verlauf der Rundlaufanlage (RPA) ist dem Auftraggeber vor erster Verwendung vorzulegen.

3.12.2 Bautagesberichte

Der Auftragnehmer hat Bautagesberichte zu führen und dem Auftraggeber täglich, spätestens am Folgetag unaufgefordert unterschrieben als Originale zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können.

Dies sind insbesondere:

- Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit,
- Witterung (Temperaturen, Niederschlagsmengen, Luftfeuchtigkeit),
- Anzahl und Qualifikation der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte,
- eingesetzte Nachunternehmer/andere Unternehmer,
- Anzahl und Art der eingesetzten Geräte sowie deren Zu- und Abgang,
- Anlieferung von Hauptbaustoffen,
- Art, Umfang und Ort (Station, Bauteil) der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichen Angaben über den Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfanges, Geländermontage und der-gleichen),
- Behinderung und Unterbrechung der Ausführung,
- Arbeitseinstellung mit Angabe der Gründe,
- Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse.

Die Leistungen für das Erstellen der Bautagesberichte und die Vorlage beim Auftraggeber werden nicht gesondert vergütet.

4 Ausführungsunterlagen

4.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen

Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

- Verkehrszeichenpläne im PDF-Format

Unterlagen, die nach Zuschlagserteilung zur Verfügung gestellt werden

- Verkehrszeichenpläne als cdr-Datei

Das in der Anlage 5.5.1 beigefügte Formblatt „Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle“ wird dem Auftragnehmer nach Zuschlagserteilung im Excel-Format zur Verfügung gestellt. Dieses ist für alle Leistungspositionen auszufüllen, die eine Verwertung von Abfällen nach Wahl des Auftragnehmers ausweisen.

4.2 Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Unterlagen

- Bauablaufplan / BE-Plan
- Positions- und ortsbezogener Ablaufplan mit Personal-, Maschinen- und Geräteeinsatz auf Grundlage des Bauablaufplanes
- Fahrzeug-Rückhaltesysteme

Die in Abschnitt 1, Absatz 11 der ZTV FRS13/17 aufgeführten Unterlagen sind dem Auftraggeber spätestens 2 Wochen vor Beginn der Ausführung vorzulegen.

A5 UF WW, DB und Ohm - Instandsetzung Polyflex-Üko - FL Verkehrssicherung

- Arbeitsanweisungen
- Maßnahmenspezifische Genehmigungen
 - Genehmigung für Wochenend-, Sonn- und Feiertagsarbeit,
 - Anträge auf verkehrsrechtliche Anordnung

5 Anzuwendende technische Regelwerke

Beziehen sich Anforderungen in der Vergabeunterlage auf nationale Vorschriften bzw. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen und andere technische Bezugssysteme, die von europäischen Normungsgremien erarbeitet wurden oder nationale Normen, nationale technische Zulassungen oder nationale technische Spezifikationen für die Planung, Berechnung und Ausführung von Bauwerken und den Einsatz von Produkten, so werden gleichwertige Nachweise ebenso anerkannt.

Technische Vorschriften, die in der Baubeschreibung und in den hier unter Abschnitt 5.1 aufgeführten Zusätzliche anzuwendenden technischen Vertragsbedingungen bzw. Vorschriften (ZTV...) nicht mit einer bestimmten Fassung aufgeführt sind, sind in der zum Eröffnungs- / Einreichungstermin gültigen Fassung maßgebend.

5.1 Zusätzlich anzuwendende technische Vertragsbedingungen

5.2 Allgemeine Rundschreiben Straßenbau

- Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) 05/1999, Ergänzungen zu den Technischen Lieferbedingungen für transportable Schutzeinrichtungen (TL-Transportable Schutzeinrichtungen 97)
- Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) 18/1999, Änderungen zu den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA 97)“, Abschnitt 6.11.1 der ZTV-SA wird durch die im ARS Nr. 18/1999 angegebene Fassung ersetzt
- Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) 09/2011, Technische Liefer- und Prüfbedingungen für vertikale Verkehrszeichen (TLP VZ), Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für vertikale Verkehrszeichen (ZTV VZ), Merkblatt für die Wahl der lichttechnischen Leistungsklasse von vertikalen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (ML V)
- Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) 13/2015, Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen (ZTV M 13)
- Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) 08/2016, Technische Lieferbedingungen für transportable Schutzeinrichtungen (TL-Transportable Schutzeinrichtungen 97) - Streichung der planungsrelevanten Breite (Planungsbreite)
- Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) 25/2016, „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen (ZTV M 13)“ hier: Änderungen, Ergänzungen, Erläuterung
- Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) 02/2022, Grundsätze für die passiv sichere Aufstellung von Verkehrszeichen
- Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) 22/2024, Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen (ZTV M 13); – Änderungen bei der Anerkennung von Schulungsstellen

5.2.1 Technische Lieferbedingungen

- TL Gestein-StB 04/23 - Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau, Ausgabe 2004/Fassung 2023
Bezugsquelle: FGSV
- TL BuB E-StB 20/23 - Technische Lieferbedingungen für Bodenmaterialien und Baustoffe für den Erdbau im Straßenbau, Ausgabe 2020/Fassung 2023
Bezugsquelle: FGSV

A5 UF WW, DB und Ohm - Instandsetzung Polyflex-Üko - FL Verkehrssicherung

- TL Transportable Schutzeinrichtungen 97 - mit den Änderungen gemäß ARS 05/1999 und der Änderung gemäß ARS 08/2016
Bezugsquelle: FGSV
- TL M 23 - Technische Lieferbedingungen für Markierungsmaterialien, Ausgabe 2023
Bezugsquelle: FGSV
- TL-SP 99 - Technische Lieferbedingungen für Stahlschutzplanken, Ausgabe 1999 mit Änderungen gemäß Abschnitt 3.5.1.5
Bezugsquelle: FGSV

5.2.2 Technische Prüfvorschriften

5.2.3 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

- ZTV Verm – StB 01 - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauvermessung im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 2001
Bezugsquelle: FGSV
- ZTV E-StB 17 - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2017
Bezugsquelle: FGSV
- ZTV Asphalt-StB 26 Teil 1 - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt, Teil 1: Neubau und Bau von Schichten in gleichmäßiger Dicke, Ausgabe 2026
mit ARS 5/25
und ARS 13/25
Bezugsquelle: FGSV
- ZTV Asphalt-StB 26 Teil 2 (Stand März 2026) - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt, Teil 2 Bauen im Bestand – Instandhaltung, Instandsetzung und Erneuerung, Stand März 2026
Bezugsquelle: FGSV
- ZTV BEB-StB 15 - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Betonbauweisen, Ausgabe 2015
Bezugsquelle: FGSV
- ZTV A-StB 12 - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Aufgrabungen von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012
Bezugsquelle: FGSV
- ZTV VZ 2011 - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für vertikale Verkehrszeichen, Ausgabe 2011, unter Berücksichtigung des ARS 09/2011 in Verbindung mit dem ARS 02/2022
Bezugsquelle: FGSV
- ZTV M 13 - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen, Ausgabe 2013, in Verbindung mit dem ARS 13/2015 und dem ARS 25/2016 sowie dem ARS 22/2024
Bezugsquelle: FGSV
- ZTV-SA 97 - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen, Ausgabe 1997, in Verbindung mit dem ARS 18/1999 und dem ARS 07/2004
Bezugsquelle: FGSV und VkbI-Verlag
- ZTV FRS 13/17 - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fahrzeug-Rückhaltesysteme, Ausgabe 2013, Fassung 2017
Bezugsquelle: FGSV

A5 UF WW, DB und Ohm - Instandsetzung Polyflex-Üko - FL Verkehrssicherung

5.2.4 weitere technische Regelwerke

- TK FRS 2020 - Technische Kriterien für Fahrzeug-Rückhaltesysteme Stand 2020
Bezugsquelle: FGSV

Verzeichnis der Bezugsquellen:

- FGSV: FGSV-Verlag GmbH
Wesseling Straße 17
50999 Köln
- BASt: Bundesanstalt für Straßenwesen
Brüderstraße 53
51427 Bergisch Gladbach
- VkbI-Verlag: Verkehrsblatt-Verlag Borgmann GmbH & Co. KG
Schleefstraße 14
44287 Dortmund

5.3 Ergänzungen zu den Technischen Lieferbedingungen

5.3.1 Ergänzungen zu den TL Asphalt 26

5.4 Ergänzungen zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen

5.4.1 Ergänzungen zur ZTV E-StB 17

Zu Abschnitt 1.4 (Baustoffe)

Wenn der Einbau von Boden mit Fremdbestandteilen nach Abschnitt 1.4.4 zulässig ist, gelten hierfür die Regelungen gemäß Abschnitt 2.3 der TL BuB E-StB 20/23 analog.

Zu Abschnitt 3.2 (Bodenmaterial und Baustoffe nach den TL BuB E-StB 20/23)

Für den Nachweis der Eignung der Materialien sind die Ergebnisse der Güteüberwachung (Prüfzeugnisse der Fremdüberwachung) heranzuziehen. Maßgebend ist das letzte Prüfzeugnis bzw. sind die letzten Prüfzeugnisse der Fremdüberwachung, welche(s) die Ergebnisse aller maßgebenden bautechnischen und wasserwirtschaftlichen Prüfparameter enthalten müssen/muss.

Stahlwerkschlacken müssen die Anforderungen an die Volumenzunahme der Kategorie 1 gemäß Tabelle 4 der TL BuB E-StB 20/23 erfüllen.

5.4.2 Ergänzungen zu den ZTV Asphalt-StB 26 Teil 1

zu Abschnitt 2.1 - Gesteinskörnungen

Feine und grobe Gesteinskörnungen aus Kalkstein sind in Deckschichten und als Abstreumaterial für Fahrbahnen (außer Rad- und Gehwege) nicht zugelassen.

Hiervon ausgenommen sind feine und grobe Gesteinskörnungen aus Alpiner Moräne.

Feine Gesteinskörnungen aus Grauwacke mit einem Gehalt an Feinanteilen > 12,0 M.-% sind in Deck- und Binderschichten nicht zugelassen.

Für Deckschichten und Asphaltbinderschichten ist Kalksteinfüller zu verwenden.

Abstreumaterial für Gussasphalt muss der Kategorie Fl15 (Anforderung an die Plattigkeitskennzahl) entsprechen. Die Prüfung der Lieferkörnung erfolgt nach den TP Gestein-StB, Teil 4.3.3. Die Lieferkörnung 2/4 darf, abweichend von Tabelle 2 der TL Gestein-StB 04/23, einen Unterkornanteil ≤ 5,0 M.-% enthalten. Das Abstreumaterial muss trocken und streufähig sowohl auf der Baustelle angeliefert als auch bis zur Übergabe in die Einbaubohle vorgehalten werden.

A5 UF WW, DB und Ohm - Instandsetzung Polyflex-Üko - FL Verkehrssicherung

zu Abschnitt 2.3.1 – Asphaltmischgut Allgemeines

Bei der Verwendung von sauren Gesteinen (z.B. Grauwacke, Quarzit) in Verbindung mit Straßenbaubitumen ist bei Asphaltbinderschichten und Deckschichten aus Walzasphalt 1,5 M.-% Kalkhydrat als Haftverbesserer zuzugeben. Bei der Verwendung von polymermodifiziertem Bitumen in Verbindung mit sauren Gesteinen ist ein Haftverbesserer nicht erforderlich. Für Asphaltdeckschichten aus Offenporigem Asphalt und Splittmastixasphalt LA (SMA D LA) gilt hiervon abweichend, dass grundsätzlich bei der Verwendung von sauren Gesteinen bzw. Gesteinskörnungen mit quarzitischen Bestandteilen gebrauchsfertige Bindemittel mit werkseitig zugegebenen Haftverbesserern einzusetzen sind. Kalkhydrat ist für den Einsatz in Asphaltdeckschichten aus Offenporigem Asphalt ausgeschlossen.

u Abschnitt 2.3.2 - Asphaltmischgut - Eignungsnachweis

Der Auftragnehmer muss an Asphaltmischgut für Deck- und Asphaltbinderschichten für Straßen der Belastungsklassen Bk100 bis Bk3,2 die im Abschnitt 3.12.1 angegebenen weitergehend Prüfungen und Anforderungen beachten und die Ergebnisse im Eignungsnachweis angeben.

zu Abschnitt 3.11.1 – Herstellen von Asphaltdeckschichten aus Gussasphalt – Allgemeines

Die Herstellung von Asphaltdeckschichten aus Gussasphalt nach dem Verfahren B darf nur auf einer vollständig trockenen Unterlage erfolgen. Die Oberflächentemperatur der trockenen Unterlage muss mindestens 3 K über der Taupunkttemperatur der umgebenden Luft liegen.

Die Herstellung erfolgt grundsätzlich – mit Ausnahme von Kleinflächen/Flickstellen, z.B. im Rahmen von Jahresverträgen – maschinell. Dies gilt auch für Vorlegestreifen und Rinnen. Hierbei sind nur Einbaugeräte zu verwenden die über eine automatische Nivelliereinrichtung verfügen.

zu Abschnitt 4.2.5 – Grenzwerte und Toleranzen – Asphaltsschichten – Ebenheit

Wenn für den Einbau der Deckschicht ein Beschicker gefordert ist und auch die darunter liegende Asphaltbinderschicht erneuert bzw. hergestellt wird, gilt für die Unebenheit innerhalb einer 4 m langen Messstrecke abweichend von Tabelle 32 der ZTV Asphalt-StB 26 Teil 1 für Asphaltdeckschichten aus AC D und SMA der Grenzwert ≤ 3 mm.

u Abschnitt 5.2 – Eigenüberwachungsprüfungen

Die Protokolle aller Eigenüberwachungsprüfungen im Zuge des Einbaus von Asphaltdeckschichtmischgut sind dem Auftraggeber innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Einbau vorzulegen.

A5 UF WW, DB und Ohm - Instandsetzung Polyflex-Üko - FL Verkehrssicherung

5.5 Anlagen/Formblätter

5.5.1 Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle

Formblatt Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle

Status der Entsorgungsmaßnahme. "G" - geplant "A" - ausgeführt / abgeschlossen	Niederlassung:	Außenstelle:		Projektnummer:					Zeitraum:
	Baumaßnahme:								
	Auftragnehmer:								
	(Name/Anschrift)								
	Ordnungszahl / Abschnitt	Kurztext LV / Beschreibung	Abfallschlüssel (AVV Schlüssel)	Abfallmenge (bitte Einheit wählen) t	Zuordnungswert / Materialklasse	Art der Entsorgung (Verwertung: V, Aufbereitung: A, Beseitigung: B,)			Verwertungsort oder Entsorgungsanlage (Name; Anschrift)
					V	A	B		
"A"									
"A"									

A5 UF WW, DB und Ohm - Instandsetzung Polyflex-Üko - FL Verkehrssicherung

"G"									
Ort, Datum									
Unterschrift AN									
(Name, Stempel)									

A5 UF WW, DB und Ohm - Instandsetzung Polyflex-Üko - FL Verkehrssicherung

5.5.2 Länderspezifische Regelungen Abfallrecht

„Merkblatt Entsorgung von Bauabfällen“ der Regierungspräsidien Darmstadt – Gießen – Kassel (Stand 05. März 2025)

Richtlinie für die Verwertung von Bodenmaterial, Bauschutt und Straßenaufbruch in Tagebauen und im Rahmen sonstiger Abgrabungen (Verfüllrichtlinie); Staatsanzeiger Hessen Nr. 34/2023

5.5.3 Präzisierte Regelungen zur TL Transportable Schutzeinrichtungen

Im Folgenden werden die Regelungen der TL Transportable Schutzeinrichtungen 97 für den Einsatz präzisiert. Es sind folgende Anforderungen ergänzend zu erfüllen (nur für die Systeme, die nicht in der BAST-Liste der Transportablen Schutzeinrichtungen enthalten sind):

Anforderungen an transportable Schutzeinrichtungen

- (1) Transportable Schutzeinrichtungen müssen zur Qualifizierung durch Anprallversuche hinsichtlich der Verschieblichkeit, Durchbruchsicherheit sowie der Gefährdung von Verkehrsteilnehmern und Dritten untersucht werden. Die Anforderungen dafür ergeben sich aus der DIN EN 1317- Teil 1 und Teil 2. Deren Abnahmekriterien müssen erfüllt und mindestens eine Leistungsklasse vollständig nachgewiesen werden.
- (2) Die Prüfungen nach DIN EN 1317- Teil 1 und Teil 2 sind von einem für die Prüfungen nach DIN EN 1317 akkreditierten Prüflabor durchzuführen.
- (3) Modifikationen, d.h. Änderungen gegenüber dem Prüfmuster, von geprüften temporären Schutzeinrichtungen sind ohne Anprallversuch nicht zulässig.
- (4) Sind zwei Anprallprüfungen zur Erreichung einer Aufhaltstufe erforderlich, sind beide Versuche an der identisch aufgebauten Schutzeinrichtung durchzuführen. Dies ist vom Prüfinstitut zu bestätigen.
- (5) Der Prüfbericht nach DIN EN 1317 für temporäre Schutzeinrichtungen muss ergänzend zu den Anforderungen der DIN EN 1317 mindestens enthalten:
 - (a) Hersteller oder Importeur,
 - (b) grundlegende Maße und Gewichte einschließlich Toleranzangaben,
 - (c) Montageanleitung, die den grundsätzlichen Aufbau der transportablen Schutzeinrichtung beschreibt
 - (d) ggf. eine Materialspezifikation für Kunststoffteile,
 - (e) ggf. detaillierte Zeichnungen für spezielle Konstruktionsteile,
 - (f) Angaben zum geprüften System wie Aufstelllänge, Endverankerung, besondere Ausstattung,
 - (g) Einzelergebnisse der Prüfungen bezüglich der Anforderungen an TSE (u.a. Fahrbereitschaft, gelöste Teile, dynamische Querverschiebung)
 - (h) Bestätigung der Erfüllung der Anforderungen.
- (6) Der Hersteller muss folgende Prüfungsdokumentation, die vom Prüflabor über die Anprallprüfung ausgestellt wird, vorlegen:
 - (a) Prüfbericht und Videos der Anprallprüfungen nach DIN EN 1317
 - (b) Bestätigung des Prüflabors, dass die geprüfte temporäre Schutzeinrichtung den Zeichnungen entspricht und gemäß den Angaben in der Einbauanleitung auf dem Prüfgelände aufgestellt wurde.
 - (c) Bestätigung des Prüflabors, dass die Bauteile der geprüften temporären Schutzeinrichtung hinsichtlich der Anforderungen an die Stoffe, die Verbindungsmittel und der Abmessungen mit den Angaben in den Zeichnungen und der Systembeschreibung übereinstimmen. Hierzu ist für die wesentlichen Bauteile der TSE eine Materialanalyse des geprüften Systems erforderlich und die Übereinstimmung vom Prüfinstitut zu bestätigen.

A5 UF WW, DB und Ohm - Instandsetzung Polyflex-Üko - FL Verkehrssicherung

- (d) Bestätigung des Prüflabors, dass alle Anforderungen eingehalten und von der temporären Schutz-einrichtung erfüllt wurden.
- (7) Bei den Prüfungen TB 21 und TB 22 muss das Fahrzeug nach dem Anprall noch bedingt fahrbereit sein. Dabei dürfen anprallende Fahrzeuge nicht so stark beschädigt werden, dass der Fahrer keine Kontrolle mehr über das Fahrzeug ausüben kann. Die Fahrbereitschaft ist vom Prüfinstitut zu beurteilen.
- (8) Fahrzeuginsassen und Dritte dürfen dabei nicht gefährdet werden. Das bedeutet, es dürfen keine vollständig gelösten Teile von Schutzeinrichtung oder Fahrzeug im Anprallversuch auftreten. Schutzeinrichtungen der Aufhaltestufen T1, T2 und T3 (kleiner Anprallwinkel) müssen die Anprallheftigkeitsstufe A nachweisen. Schutzeinrichtungen für normales (N2), höheres (H1, H2) oder sehr hohes Rückhaltevermögen (H4b) müssen die Anprallheftigkeitsstufe A oder B nachweisen.
- (9) Wegen der besonderen Verhältnisse in Arbeitsstellen ist neben dem tatsächlich ermittelten Wirkungsbereich oder der Klasse gemäß Tabelle 4 der DIN EN 1317-2 die dynamische Querverschiebung in der Prüfung zu ermitteln und im Prüfbericht anzugeben. Zwischen entgegengesetzt gerichteten Verkehrsströmen darf die dynamische Querverschiebung beim leichten Fahrzeug (TB 11, TB 21, TB 22, TB 31) unabhängig vom Wirkungsbereich maximal 50 cm betragen.
- (10) Sämtliche Teile der temporären Schutzeinrichtung mit einer Masse von mehr als 2 kg, die sich im Anprallversuch vollständig gelöst haben, sind nach DIN EN 1317-2 zu identifizieren, zu lokalisieren und vollständig im Prüfbericht zu dokumentieren.
- (11) Temporäre Schutzeinrichtungen mit vollständig gelösten Teilen von je mehr als 2 kg sind nicht zulässig.
- (12) Temporäre Schutzeinrichtungen müssen hinsichtlich der Bauteile, der Verbindungsmittel und der Dauerhaftigkeit mit den Prüfmustern aus der Anprallprüfung übereinstimmen.
- (13) In der Anprallprüfung ist eine ausreichende Prüflänge zu gewährleisten. Die Prüflänge wird durch den Hersteller vorgegeben.
- (14) Die Mindestlänge, die Mindestlänge bei Kraftschluss und die Maximallänge ergeben sich aus der in der Anprallprüfung verwendeten Anfangs- und/oder Endverankerung und dem Verhalten der Schutzeinrichtung beim Anprallversuch (Definitionen siehe Liste transportabler Schutzeinrichtungen unter: https://www.bast.de/DE/Verkehrstechnik/Qualitaetsbewertung/Listen/pdf/liste-tse-2020.pdf?__blob=publicationFile&v=5.)
- (15) Die Prüfungen der Eigenschaften der Reflektoren (siehe Abschnitt 2.1 der TL TSE 97) sind von einem für Messungen nach DIN EN 12899 Teil 1 oder Teil 3 oder für Messungen nach DIN 67520 akkreditierten Prüflabor durchzuführen und in einem Prüfbericht zu dokumentieren.
- (16) Sofern gemäß dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 05/1999 vom 15. Dezember 1998 eine Kipp-Prüfung der transportablen Schutzeinrichtung erforderlich ist, ist diese gemäß den Prüfbedingungen für einen Belastungsversuch zur Ermittlung der Kipplänge (1999) durchzuführen. Die Kipp-Prüfung an der transportablen Schutzeinrichtung ist von dem akkreditierten Prüfinstitut durchzuführen, das auch die Versuche nach DIN EN 1317 an der TSE durchgeführt hat. Die Ergebnisse sind in einem gesonderten Prüfbericht über die Kipp-Prüfung zu dokumentieren und zu bewerten.
- (17) Vom Hersteller ist eine Einbauanleitung für die Transportable Schutzeinrichtung zur Verfügung zu stellen.